

RS Vwgh 2021/9/30 Ra 2020/12/0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §56

RGV 1955 §22 Abs1

RGV 1955 §22 Abs8

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/12/0272 E 14. Mai 2004 RS 3

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die "Doppelfunktion" der Dienstbehörde (Ausübung der Befugnisse des Dienstgebers und - vorläufige - Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der eigenen Anordnungen) kommt dem dienstrechtlischen Feststellungsbescheid eine gewisse Ausgleichsfunktion in dem grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu, weshalb die rechtlichen Anforderungen an die Klarstellungsfunktion für die Zukunft und die Beseitigung künftiger Rechtsgefährdungen nicht übertrieben hoch anzusetzen sind.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020120034.L02

Im RIS seit

05.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at